



März 2021

Wer genehmigt eigentlich Windenergieanlagen? Was wird dabei geprüft? Wie läuft das Verfahren ab und welche Einflussmöglichkeiten hat die Kommune dabei?

Wann sollte dieses Thema im Dialog adressiert werden?: Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens, um über den Ablauf und die Einflussmöglichkeiten informieren zu können.

Worum geht es?

Windenergieanlagen bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Wichtig dabei ist:

- Die zuständige Behörde für die Genehmigung unterscheidet sich je nach Bundesland: Es kann der Land- bzw. Stadtkreis, eine kreisfreie Stadt, das Regierungspräsidium oder auch ein Landesamt sein.
- Es handelt sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet: Die Genehmigungsbehörde muss die Genehmigung erteilen, wenn alle rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die konkrete Windenergieanlage erfüllt sind.

Was prüft die Behörde?

An erster Stelle einmal, ob die Anlage am geplanten Standort errichtet werden kann und der*die Antragsteller*in Zugriff auf die Fläche hat. Der*die Antragsteller*in muss Eigentümer*in oder Pächter*in der Fläche sein. Danach kommen die fachlichen Prüfpunkte:

- Sind die Menschen in ausreichendem Maße vor Schall (*siehe Themenpapier | Lärm und Infraschall*) und Schattenwurf geschützt?
- Ist den natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben (*siehe Themenpapier | Natur- und Artenschutz*) Genüge getan?
- Gibt es weitere Betroffenheiten (z.B. Landschaftsbild, Denkmalschutz, Flugsicherheit, Wasserschutz, Schutz des Waldes etc.)? – Hierzu werden Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Wie ist der Ablauf des Verfahrens?

Wenn es sich um 20 oder mehr Windenergieanlagen handelt, ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen¹. Gleiches gilt

¹ Die Unterlagen werden in einem solchen Verfahren öffentlich ausgelegt, Anwohner*innen können Einwendungen erheben und diese werden – im Regelfall – in einem Erörterungstermin verhandelt. Ist



bei weniger als 20 Windenergieanlagen, wenn die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Anlagen wichtige Schutzgüter gefährdet sind. In beiden Fällen ist dann ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, dessen Dauer im Regelfall sieben Monate nicht überschreiten soll.

Das förmliche Verfahren kann aber auch bei nicht erforderlicher UVP auf Verlangen des Betreibers durchgeführt werden, was zunehmend vorkommt und zur Erhöhung der Akzeptanz beitragen kann.

In der Praxis dauert der Prozess der Genehmigung allerdings zunehmend länger. Besonders stark wirkt sich die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange aus, welche auch ohne eine UVP erforderlich ist (*siehe Themenpapier / Natur- und Artenschutz*). Eine solche Prüfung kann die Dauer des Verfahrens leicht auf 12 bis 24 Monate oder mehr erhöhen. Zudem beginnen die gesetzlichen Entscheidungsfristen erst ab der Erklärung der Vollständigkeit der Unterlagen seitens der Behörde zu laufen. Verlangt die Behörde zusätzliche Gutachten, kann es mitunter Jahre dauern, bis über die Genehmigung entschieden ist.

Was bedeutet das für die Kommune? Worauf ist zu achten? Welche Einflussmöglichkeiten gibt es?

Die Kommune hat nur begrenzten Einfluss im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Sie kann das Einvernehmen aus bauplanungsrechtlichen Gründen verweigern. Allerdings kann sich die Genehmigungsbehörde über ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen hinwegsetzen.

Hat die Kommune in ihrer Flächennutzungsplanung rechtssicher Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen, und liegen die Anlagenstandorte außerhalb dieser Zonen, hat die Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag bereits aus diesem Grund abzulehnen. Die Versagung des Einvernehmens wäre in diesem Fall auch rechtmäßig. Gleiches gilt, wenn die Kommune eine rechtssichere Regionalplanung, in der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt sind, nicht nochmals auf Flächennutzungsplanebene konkretisiert hat.

Befindet sich das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen in einem Flächennutzungsplan bereits auf dem Weg und ist bereits in einem fortgeschrittenen Stadium, kann die Kommune beantragen, die Entscheidung über die Genehmigung der Windenergieanlagen zurückzustellen – um ein, unter besonderen Umständen auch um zwei Jahre.

keine UVP erforderlich, ist nur ein vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben, welches im Regelfall maximal drei Monate dauert.



Quellen und weiterführende Informationen:

- Fachagentur Wind an Land (2014): [Zuständigkeitsverteilung in den Ländern für die Regionalplanung, die Bauleitplanung und das Genehmigungsverfahren](#)
- Fachagentur Wind an Land (2016): [Hintergrundpapier zur Bereitstellung kommunaler Flächen für die Windenergienutzung](#)
- Fachagentur Wind an Land (2016): [Hintergrundpapier zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung](#)
- Fachagentur Wind an Land (2018): [Informationen zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren](#)
- Forum Energiedialog (2020): [Informationstool zum Genehmigungsverfahren](#)

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt | Wörlitzer Platz 1 | 06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Konzeption

im Rahmen des Forschungsvorhabens FKZ 3718 43 406 0
team ewen GbR, Darmstadt

Autorinnen und Autoren

Dr. Christoph Ewen, Jakob Lenz

Redaktion

Marie-Luise Plappert
Fachgebiet V 1.3 Erneuerbare Energien

Gestaltung

3f design, Darmstadt